



## FAQ-Nummer – 14-032

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Vorschrift: 14-15 Verwendung von Baustoffen

<b>Ziffer, Absatz:</b>	<u>5.2.1 Abs. 2</u>
<b>Thema:</b>	Begrenzung der Brandlast von Kabeln in horizontalen Fluchtwegen
<b>Beschlussdatum:</b>	24.09.2024

---

#### Frage:

Die BSR 14-15 legt in Ziffer 5.2.1 Abs. 2 fest, dass in horizontalen Fluchtwegen nur Kabel bis zu einer gesamten Brandlast von 200 MJ/m<sup>1</sup> Fluchtweg zulässig sind. In bestimmten Fällen ist es auf Grund des hohen Kabelvorkommens im horizontalen Fluchtweg nicht möglich, die geforderten 200 MJ/m<sup>1</sup> Brandlast einzuhalten.

Um den Vorgaben der BSR 14-15 gerecht zu werden, fordern die kantonalen Brandschutzbehörden Lösungsansätze. Es wird nach Systemen verlangt, die die Brandlasten reduzieren können. Unter anderem werden Lösungen gefordert die einen Feuerwiderstand gemäss der nutzungsbezogenen Brandabschnittsbildung aufweisen, mindestens jedoch EI 30.

Installationskanäle mit Feuerwiderstand können nach SN EN 1366-5 «Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 5: Installationskanäle und -schächte» geprüft und mit EI tt klassifiziert werden. Auf dem Markt existieren zurzeit zwei mögliche Kanalbauarten die der SN EN 1366-5 und SN EN 13501-2 entsprechen. Installationskanäle aus Metall mit intumescierendem Brandschutzgewebe und Installationskanäle aus Gipsfaserplatten sowie wasser- und frostbeständigem Glasfaserleichtbeton der Baustoffklasse A1.

Sind Installationskanäle mit Feuerwiderstand EI tt nach SN EN 1366-5, wie sie unter anderem in der BSR 17-15 Anhang zu Ziffer 3.3.4 oder im BSM 2009-15 / 5.5.2 Abs. b aufgeführt sind, ein geeigneter Lösungsansatz um die Elektrokabel darin zu verlegen?

---

#### Antwort ABSV:

Die Anwendung von Kanälen nach SN EN 1366-5 ist nicht zulässig, weil die so geprüften Kanäle den Raumabschluss zum Installationshohlraum nicht gewährleisten. Die Prüfung nach SN EN 1366-5 ermittelt gemäss ihrem Anwendungsbereich die Feuerwiderstandsfähigkeit des Wand- oder Deckendurchgangs von Installationskanälen.

Die VKF-BSR 14-15 Ziffer 5.2.1 Abs. 2 definiert, dass in horizontalen Fluchtwegen nur Kabel bis zu einer gesamten Brandlast von 200 MJ/m<sup>1</sup> Fluchtweg zulässig sind. Überschreitet die Brandlast der Kabel 200 MJ/m<sup>1</sup>, müssen die zusätzlichen Kabel in einem separaten Brandabschnitt geführt werden.

**Erläuterung / Interpretation**  
**FAQ öffentlich publiziert**